

VEREINSSATZUNG „VEREIN FÜR FREIE BILDUNG SYLT E.V.“



beschlossen auf der Gründungssitzung am 12.12.2020; geändert am 16.02.2021.

ARTIKEL 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen “Verein für Freie Bildung Sylt e.V.”.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz “eingetragener Verein” in der abgekürzten Form “e.V.”.
4. Der Verein hat seinen Sitz im Hedigenwai 6 in 25980 Sylt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ARTIKEL 2 ZWECK UND AUFGABEN

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.
2. Der Verein möchte Menschen eine freie Bildung, die einen besonderen Schwerpunkt auf Selbstbestimmung, Demokratie, Partizipation und Nachhaltigkeit legt, ermöglichen.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die folgenden Aufgaben erfüllt:
 - a. die Trägerschaft von Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie z.B. Schulen,
 - b. sowie von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie z.B. Kindertagesstätten.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und für jede/n offen.

ARTIKEL 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es besteht Anspruch auf Ersatz angemessener und belegter Auslagen.
4. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.



ARTIKEL 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
4. Die Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. freiwilligen Austritt:
Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt acht Wochen,
 - b. Ausschluss:
Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Die Begründung zum Ausschluss muss in schriftlicher Form erfolgen. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
 - c. Tod,
 - d. bei juristischen Personen auch durch Erlöschen.

ARTIKEL 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

ARTIKEL 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangt oder wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für erforderlich hält. Wird die Mitgliederversammlung auf Verlangen der Mitglieder einberufen, muss sie spätestens acht Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages stattfinden.



VEREINSSATZUNG „VEREIN FÜR FREIE BILDUNG SYLT E.V.“

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung (oder per Textform nach §126 b BGB) des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
4. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
5. Beschlussfähig sind alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der teilnehmenden Stimmberechtigten.
6. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Die Teilnahme kann durch physische Anwesenheit sowie durch Videozuschaltung über ein online-Portal wahrgenommen werden. Auch kann eine Mitgliederversammlung gänzlich online stattfinden.
7. Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können von mehreren natürlichen Personen vertreten werden, haben jedoch nur eine Stimme. Ein Mitglied kann zwei weitere Mitglieder stimmrechtlich vertreten, sofern eine schriftliche Vollmacht darüber vorliegt.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - b. Wahl des/der Kassenprüfer/in,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - d. Entgegennahme der Kassenberichts,
 - e. Beschlussfassung des Vereinshaushaltes,
 - f. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
9. Über jede Mitgliederversammlung und die befassen Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Eine/n Protokollführer/in bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

ARTIKEL 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt den Verein nach außen zu vertreten.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt Dritte mit der Geschäftsführung zu beauftragen.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen, und er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.



VEREINSSATZUNG „VEREIN FÜR FREIE BILDUNG SYLT E.V.“

7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, auch wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
8. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt aus wichtigem Grund niederlegen. Bei grober Amtspflichtverletzung, Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder sonstigem wichtigen Grund kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
9. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. Besteht der Vorstand aus weniger als zwei Mitgliedern, muss der verbleibende Vorstand umgehend zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Bei Ausscheiden des kompletten Vorstandes ist das zuletzt ausgeschiedene Mitglied hierzu verpflichtet. Die Ladung erfolgt mit den Fristen des *Artikel 6 Mitgliederversammlung*.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein nicht persönlich für einfache Fahrlässigkeit, ausschließlich für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

ARTIKEL 8 KASSENPRÜFUNG

1. Die Haushaltsabrechnungen sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren. Diese/r überprüft mindestens einmal im Jahr die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
3. Der/die Kassenprüfer/in darf kein Vorstandsmitglied sein.
4. Der/die Kassenprüfer/in erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht.
5. Die Ausgaben des Vereins werden durch Spenden, Zuschüsse, Zuwendungen und andere Mittel gedeckt.

ARTIKEL 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 aller teilnehmenden Stimmberechtigten notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Bundesverband der Freien Alternativschulen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.